Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1921

89 (23.12.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 89

m=

n= S=

n:

ei= se,

ng

e=

ir

n

1=

et

d

n

ie

n it

il nir n

r

n

Rarleruhe, ben 23. Dezember

1921

Inhalt:

Dr. 309. Söchftverbranchsfate für Beigftoffe (Dfenheigung).

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Rr. 309. Sochftverbrandefage für Beigftoffe (Dfenheigung).

(B 23. Mat 51.)

Die bisherigen Bestimmungen über bie Ginschränkung bes Beigftoffverbrauchs bei Ofenheizung werden burch bie nachftebenben neuen Bestimmungen erfest:

I. Allgemeine Bestimmungen über bie Sochstverbrauchsfabe.

1. Die außerordentlich hohen Beschaffungspreise, die ungunstige Finanzlage des Reiches und der Heizstoffmangel machen es notwendig, den Berbrauch an Heizstoffen auch kunftig auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Zum heizen der Diensträume können deshalb nur noch die nach nachstehenden Rormen berechneten Höchstiate bewilligt werden.

A	9	40	An	0 11	ort	nI	4
ZA.	$\boldsymbol{\sigma}$	ut	24 11	CH		,	9.

a)	Jahreshöchstmenge für einen kleinen Dfen (für eine Anfeuerung etwa 300	g)						75 k	10000
	für Dienststellen in Söhenlagen über 450 m							95 k	1
b)	Sahreshöchstmenge für einen großen Dfen (für eine Anfeuerung etwa 400	g)						95 k	0,
	für Dienststellen in Sobenlagen über 450 m						. 1	20 k	0,
c)	Rufchlag für Ofen, auf benen täglich (auch im Sommer) Effen gewärmt wi	ird					10	50 k	g.

B. Für Rohlen.

a) Jahreshöchstmenge für alle	Diensträume bis 30 cbm	Rauminhalt und	mit	einer	täglich	durchschr	nittlichen Heizzeit
(Dienftzeit) bis 8 Stunben	auch bei unterbrochener Ar	beitszeit					15 Bentner,
für jeben weiteren chm Ro	mm						1/3 " .

b) Buichläge:

Ott	ligituge:		147		100		-
1.	für jede weitere tägliche Dienststunde	+	4 %	der	nach a	ermittelten	Menge,
2	für einzelne freiftebenbe Dienftraume (nicht gange Gebaube) ober folche		THE REAL PROPERTY.				
-	mit befonders falten Fugboben (Stein- ober Bementfugboden, Blatten-					trans.	
	mit belouvers tutten Oubovers (Stein, poer Dement abovers) America		STATE OF THE PARTY				

3. für Diensträume in Höhenlagen von 300 bis 450 m Höhe

on	300	bis	450 m	Höhe											+	10	0/0	"	"	a	"	"
"	451	"	600 m	"											+	20	0	"	"	a	"	*
"	601	"	750 m	"											+	30	0	"	"	a	"	"
,,	mehr	r als	750 n	a "		-	*		*		4	•		3	+	40	10	"	"	a	"	"

4. für Diensträume, in benen täglich (auch im Sommer) Effen gewärmt wird + 3 Bentner,

c) Abzüge:

2. für Diensträume, die weniger als 8 Stunden im Tage geheizt werden, für jede täglich weniger zu heizende Stunde . . . — 6 % " " " a " b " "

2. Die Höchstsche gelten für ein Heiziahr. Das Heiziahr läuft vom 1. Mai bis 30. April. Ungefangene Zentner sind auf volle aufzurunden. Die Lieserung erfolgt in Ruhr- oder Ruhrnußkohlen, Eisormbriketten, Koks, Lesekoks oder Braunschlenbriketten. Die Höchstschen Bie harfen nicht überschritten werden. Dienststellen, die besonderer Verhältnisse wegen mit den nach den vorstehenden Sähen errechneten Höchstmengen glauben nicht auskommen zu können, haben ihrer Bezirkstelle bei Beginn der Heizseit oder beim Eintreten dieser besonderen Umstände begründeten Antrag vorzulegen, der von der Bezirkstelle zu prüsen und mit gutachtlicher Äußerung an die Eisenbahn-Generaldirektion weiterzureichen ist. Mehr als nach der bisher geführten Brennstoffnachweisung verbraucht wurde, kann selbstwerktändlich in keinem Falle genehmigt werden.

II. Berechnung ber Jahreshöchstmengen und Rachweisung bes Borrats und Jugangs an Brennftoffen.

1. Für die Berechnung der Jahreshöchstmengen wurde ein besonderer Bordrud erstellt, der erstmals allen Dienststellen unaufgefordert zugeht. Beitere Bordrude können beim Materialamt der Eisenbahn-Generalbirektion angefordert werden.

Jebe Dienststelle, deren Räume nicht an eine Sammelheizung angeschlossen sind, hat an Hand dieses Bordruck ihre Jahreshöchstverbrauchssätze an Brennstossen zum Heizen der Diensträume nach den vorstehenden Sätzen sofort zu berechnen. In die Nachweisung dürfen nur jene Diensträume aufgenommen werden, deren Heizung genehmigt ist. Jeder Kaum ist einzeln aufzusühren. Wenn eine Nachweisung für die Eintragung aller in Betracht kommenden Diensträume nicht ausreicht, sind zwei oder mehrere zu verwenden; auf der letzten ist die Summe der einzelnen Nachweisungen zusammenzustellen. Jede Dienststelle hat die Höhenlage ihres Dienstortes an der in der Nachweisung dasur vorgesehenen Stelle einzutragen. Wenn die Höhenlage nicht bekannt ist, kann sie bei der zuständigen Bahnbauinspektion erfragt werden.

Der voraussichtliche Bedarf an Heizstoffen für Streckenzelte ist von den Bahnmeistereien unter Angabe der Berechnungsweise auf besonderem Blatt, das der Nachweisung über die Berechnung der Jahreshöchstmengen beizuhesten ist, darzustellen und der Höchstmenge am Schlusse zuzuschlagen. In der gleichen Beise versahren die Dienststellen, die Heizstoffe an Personal-

ober Berfonenwagen abzugeben haben.

Auf der Rückseite des Vordrucks ift der Eintrag des zu Anfang jedes Heizjahres vorhandenen Borrats und des Zugangs an Heizkoffen, dieses sofort nach jeder Anlieserung, vorgesehen. Zur Ermittlung des wirklichen Verbrauchs sind am Schlusse jedes Heizjahres die Borräte an Anseuerholz und Kohlen durch Abschäften möglichst genau sestzustellen und an den Summen der Spalten 3—7 abzuziehen. Die noch vorhandenen Vorräte sind fürs neue Heizjahr vorzutragen. Im übrigen ergibt sich die Art der Einträge aus dem Vordruck. In Zweiselssfällen kann Eisenbahninspektor Limpert beim Materialamt, Fernsprecher 196 Karlsruhe Hof, sernmündlich angerusen werden.

2. Die nach Ziffer 1 aufgestellte Nachweisung über die Berechnung der Jahreshöchstmengen für Heizstoffe samt Beilagen ist in dreifacher Fertigung auf 28. Dezember 1921 der Bezirksstelle vorzulegen. Auf der Rückseite der Nachweisung muß vor der Borlage der auf 1. Mai 1921 vorhanden gewesene Borrat und der seitherige Zugang an Anseuerholz und

Rohlen bem Bordruck entsprechend eingetragen werben.

Die Bezirksstellen haben die von den Dienststellen berechneten Höchstsche zu prüfen, festzusehen und je eine Nachweisung bis zum 10. Januar 1922 dem zuständigen Magazin und der Verbrauchsstelle zu übersenden. Die britte Ausfertigung bleibt bei der Bezirksstelle. Wo bisher weniger als die nach den vorstehenden Sähen errechnete Höchst menge verbraucht wurde, ist der bisherige Verbrauch als Höchst menge festzusehen. Zu diesem Zwecke gehen jeder Bezirksstelle die Heizstoffnachweisungen ihrer Ortsstellen sur das lette Heizsahr zu. Gelegentlich örtlicher Nachschau sind die Angaben der Ortsstellen nachzuprüfen.

- 3. Treten in der Berechnung der Höchsterbrauchssäte Anderungen ein, z. B. durch Heizen weiterer Diensträume, Berlängerung oder Berkürzung der Dienstzeit, so ist die Nachweisung über die Berechnung der Jahreshöchstmengen zu berichtigen und der Bezirksstelle zur Prüfung und Genehmigung der Anderung vorzulegen. Die Gründe oder die Berkügung, die die Anderung veranlaßt haben, sind kurz anzugeben. Die Bezirksstelle sendet die Nachweisung der Ortsstelle, nachdem sie ihre Aussertigung hiernach berichtigt hat, an das in Frage kommende Magazin, das sie nach Durchführung der Anderung in seiner Nachweisung wieder an die Ortsstelle zurückgibt.
- 4. Nach Ablauf des Heiziahres haben die Berwendungsstellen die Nachweisungen auf 10. Mai jedes Jahres den Bezirksstellen vorzulegen, die über den Heizstoffverbrauch ihres Bezirks im verstossenen Heiziahr eine Zusammenstellung nach nachstehendem Muster fertigen und die Nachweisungen nach Prüfung hinsichtlich richtiger Führung und Einhaltung der Höchstverbrauchssätze den Ortsstellen zur Weiterführung für das nächste Heiziahr wieder zurückgeben. Die Zusammenstellungen sind auf 1. Juni jedes Jahres an das Materialamt einzusenden.

Mufter:

Bezirtiftelle

Busammenstellung bes Brennstoffverbrauchs im Heizighr 19..../19.....

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Santa serverile de	Anfe	uerholz	Jahres=	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Wirklicher	Verbrauch	ministratory y	M. L. D. T.
Dienststelle	Jahres: höchst: menge	Wirklicher Ber- brauch	höchstmenge für Kohlen	Kohlen aller Art und Eiform- brifette	Koks, auch Lesekoks	Braun= kohlen= brikette	Summe ber Spalten 5—7	Bemerkungen
elected the elected field and the elected field from the elected field field from the elected from th						A DESCRIPTION OF THE PROPERTY	Autoria materialis 1955 Autoria Marson Haut	

- 5: Die Dienststellen ber Bentralverwaltung senden ihre Nachweisungen auf die genannten Borlagefristen an das Materialamt.
- 6. Die Magazine prüfen bie in den Nachweisungen angegebenen Zugange an Seizstoffen im laufenden Seizsahr und laren Unstimmigkeiten im Benehmen mit den Berbrauchsstellen auf. Runftig haben sie die den Dienststellen gelieferten Seiz-

stoffe anläßlich der Abgabe in die bei ihnen verbleibenden Nachweisungen selbst einzutragen und vor jeder Abgabe zu prüfen, ob durch die angesorderte Menge der sestgeiste Höchstverbrauchsatz nicht überschritten wird. Um Schlusse jedes Heiziahres ist für jede Berbrauchsstelle die Menge der im verslossenen Heiziahr gelieserten Heizstoffe durch Zusammenzählen der Gewichtsspalten sestzustellen. Die Magazine sind daßur verantwortlich, daß keine Dienststelle mehr als die ihr bewilligten Höchstmengen erhält. Soweit im lausenden Heiziahr bereits mehr geliesert ist, muß die mehr gelieserte Menge auf das nächste Heiziahr angerechnet werden.

7. Das Materialamt wird alljährlich die Nachweisungen der Berbrauchsstellen bezirksweise zur Durchsicht und Bergleichung mit den von den Magazinen geführten Nachweisungen über die abgegebenen Heizstoffe einfordern.

III. Sparmagnahmen.

- 1. Es barf nur geheizt werben, wenn bie Außenwärme unter 120 C gefunten ift.
- 2. Nur diejenigen Diensträume dürfen geheizt werden, deren Heizung auch bisher schon genehmigt war. Durch Zufammenlegung von Arbeitsplätzen oder Heizung von zwei Zimmern nach Wanddurchbruch mit einem Ofen ist die weitere Verminderung der zu heizenden Räume anzustreben. Weitere Räume als die sestigesete Zahl dürsen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Eisenbahn-Generaldirektion geheizt werden.
- 3. Warteräume für die Reisenden dürsen im allgemeinen nur auf Zugwechselstationen in dem bisherigen Umfange geheizt werden. Auf Zugwechselstationen mit mehreren Warteräumen ist hiervon nur ein Raum zu heizen, der nach dem Bedürsnis zu wählen ist. Ausnahmsweise kann auch auf einzelnen anderen Bahnhöfen, auf denen infolge besonderer Verhältnisse, zum Beispiel weil die Fahrgelegenheit nicht unmittelbar an den Arbeits- oder Schulschluß anschließt oder wegen ersahrungsgemäß häusig eintretender Zugsverspätungen udgl. zu gewissen Zeiten eine größere Anzahl von Personen zu längerem Ausenthalt auf dem Bahnhof genötigt ist, die zeitweise Erwärmung eines Warteraums genehmigt werden. Inwieweit in solchen Fällen die Warteräume an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden ausnahmsweise zu heizen sind, bestimmt die Betriebsinspektion nach genauer Prüfung des Bedürsnisses für jeden einzelnen Fall.
 - Bahnsteigwarteraume bleiben ungeheigt, wenn ber hauptwarteraum geheigt wird.
- 4. Die Bachthütten der Bahn- und Beichenwärter sind nur da zu heizen, wo besondere Berhältnisse dies erfordern. Die Beichenwärter und deren Ablöser haben sich, wenn das Dienstgebäude nicht allzu weit von ihrem Standort entfernt ist, während der Dienstpausen im Absertigungszimmer aufzuhalten.
- 5. Aufenthaltsräume, Wachthütten, Streckenzelte, sowie alle übrigen zur Beheizung vorgesehenen Diensträume sind nur während der tatsächlichen Benutungszeit zu heizen. An Sonn- und Feiertagen dürsen nur soviele Diensträume erwärmt werden, als zur Erledigung der Dienstgeschäfte unbedingt notwendig sind. Die Dienstvorstände haben dieserhalb die nötigen Anweisungen zu erteilen. Beamte, die an einzelnen Tagen dienstlich abwesend sind, haben dafür zu sorgen, daß ihre Dienstzimmer an diesen Tagen nicht geheizt werden.
- 6. Nachstehende höchsten Raumwärmen durfen bei Ofen- und bei Sammelheizungen in den geheizten Räumen nicht überschritten werden:
 - 18 0 C in Bohn-, Ruchen- und Buroraumen fowie in ber Ladierwerkstätte;
- 16 ° C in Wirtschafts-, Kantinen- und Aufenthaltsräumen bes Eisenbahnpersonals, in Stellwerken und Werkstätten, in benen vorwiegend ober ausschließlich Maschinenarbeit stattfindet (Drehereien);
 - 14 °C in Werkstätten, in benen vorwiegend ober ausschließlich mit der Hand gearbeitet wird, und in Warteräumen; 12 °C in Werkstätten, in benen schwere Arbeit verrichtet wird (Montierungswerkstätten und Kesselschmieden);
- 10 ° C in Magazins- und Lagerräumen, wenn ftandig barin gearbeitet wird, und in Schlaf-, Bafch- und Ankleiberäumen bes Eisenbahnpersonals;
 - 5 ° C in Borhallen, Gepädräumen, Gangen und Treppenhäufern.
- In allen Dienst-, Aufenthalts- usw. Räumen ist die nach Borstehendem sestgesetzte höchstzulässige Raumwärme durch einen Anschlag an leicht sichtbarer Stelle den Benutzern bekanntzugeben. Die ersorderliche Anzahl Anschlagblätter ist bei der Druckund Bervielfältigungsanstalt der Eisenbahn-Generaldirektion anzusordern. Die Höchstemperaturen dürsen nur während der Benutzungszeit der Räume selbst erreicht werden. Das Feuer in den Ösen ist deshalb so zu regeln, daß die zulässigen höchsten Raumwärmen nicht überschritten werden, und daß das Feuer dis zum Schluß der Dienstzeit oder der Benutzungszeit des Raumes gänzlich abgebrannt ist.
- Die immer wieder gemachte Beobachtung ftark überhitter Diensträume gibt Beranlassung, daran zu erinnern, daß eine Zimmerwärme von mehr als 18°C nicht nur eine Berschwendung teuerer Brennstoffe, sondern auch gesundheitsschädlich ift.
- 7. In geheizten Räumen bürfen die Fenster nur zur Lüftung, nicht zu Entwärmungszwecken, und zwar nur während ber hierzu unbedingt notwendigen Beit geöffnet werden. Das Lüften ist vor Beginn der Dienst= oder Arbeitszeit während bes Anheizens der Öfen vorzunehmen. Die Offenhaltung der oberen Fensterslügel und der Luftklappen in geheizten Räumen wird hiermit untersagt.
- 8. Bur Bermeidung einer migbräuchlichen Berwendung der Heizstoffe durch Unbefugte sind in den Räumen, die gewohnheitsgemäß durch eine größere Anzahl Personen benutt werden (Warteräume, Ausenthaltsräume udgl.), die Kohlenbehälter
 und Schürzeuge von den mit der Feuerunterhaltung Beauftragten nach der Benutung wieder zu entfernen oder, wo die Einrichtung hierzu besteht, einzuschließen.
 - 9. Die beim Ausräumen ber Djen anfallenden brennbaren Rudftanbe find auszulesen und wieber zu verfeuern.
- 10. Um eine richtige Ausnutung der Brennstoffe zu gewährleisten ift zu prüfen, ob die Ofen den erforderlichen Zug haben und an einem für rasche und gleichmäßige Erwärmung des Raumes geeigneten Plat aufgestellt sind. Anderungen in der Ausstechselung ungeeigneter Ofen sind bei der Bahndauinspektion zu beantragen.

re

n

ei

le

ge

3=

n L=

3

le a

dh

t=

g

b

3=

n

r

ie

e

r

11

n. O

11. Bur Verhütung von Diebstählen muffen die Heizstoffvorräte für die Beheizung der Diensträume unter Berschluß gehalten ober in einem Naume aufbewahrt werden, zu dem nur die hierzu Besugten Butritt haben. Für Verluste, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift eintreten, bleibt der für die sichere Ausbewahrung der Brennstoffe verantwortliche Bedienstete haftbar.

Die Berfügungen Rm 2, Nachrichtenblatt 101/1917, Abteilung XIII, Ifd. Nr. 8, Rm 2, Nachrichtenblatt 106/1917, Abteilung XIII, Ifd. Nr. 12 und Rm 3/137 A, Nachrichtenblatt 96/1919, Abteilung XIII, Ifd. Nr. 11 treten außer Kraft. Die Berfügung Nr. 5174 B, Nachrichtenblatt 96/1917, Abteilung III, Ifd. Nr. 11 wird, soweit es sich um Anordnungen für Dsenheizung handelt, ebenfalls ausgehoben, die Anordnungen für Sammelheizungen bagegen bleiben dis auf weiteres noch in Kraft. Die unter Abschnitt III der gegenwärtigen Berfügung für Osenheizung angeordneten Sparmaßnahmen hinsichtlich des Heizbeginns, der Anzahl ber zu heizenden Diensträume, der Höchstwärmen und der Lüstung sind sinngemäß auch auf die Sammelheizungen anzuwenden.

Im Hindlid auf die hohe bei richtigem Borgeben erzielbare Geldersparnis wird erwartet, daß die vorstehenden Bestimmungen vor allem von den mit der Ofenheizung beauftragten Bediensteten, dann aber auch von den übrigen Beamten und Arbeitern genau beachtet werden. In den Unterrichtstunden ist diese Berfügung wiederholt zum Gegenstand der Unter-

weifung bes gefamten Berfonals ju machen.